

Deutschen müßte so stark sein, daß es überall in der Welt fremden Einflüssen widersteht. Man soll es nicht nur als einen Vorteil, sondern als eine Ehre ansehen: Deutscher zu sein.

Mehrfache StA. innerhalb der RA.

Während es nur eine RA. und eine URN. gibt, kennt unser Recht 26 verschiedene deutsche StA. Es ist zulässig, daß ein Deutscher mehr als eine deutsche StA. besitze.

Ein besonders gutes Beispiel für die mehrfache StA. bietet die Anstellung bei dem Oberlandesgerichte zu Jena. Ein preußischer Richter, der Oberlandesgerichtsrat in Jena wird, behält seine preußische StA. bei und erwirbt durch die Anstellung in Jena die StA. in sämtlichen Thüringischen Bundesstaaten, deren gemeinsames Gericht das Jenaer Oberlandesgericht ist. Diese sämtlichen StA. gehen auch auf die Frau und die Abkömmlinge des Beamten über.

Die Regierungsvorlage wollte solche mehrfache StA. innerhalb der RA. nach Möglichkeit beseitigen. Der Reichstag hat alle dies bezweckenden Vorschriften abgelehnt.

Gegen die mehrfache StA. läßt sich nur geltend machen, sie begründe in verschiedenen Fällen, insbesondere BGD. 1322, 1723, 1745, die mehrfache Zuständigkeit von Behörden. Diesem Übelstande könnte man durch eine einfache Vorschrift abhelfen. Die mehrfache StA. hat aber erhebliche Vorzüge, so daß ihre Beibehaltung zu begrüßen ist.

Sie stärkt den Reichsgedanken. Daß man zugleich Preuße, Bayer, Sachse oder Bürger irgend eines anderen Bundesstaates sein kann, belebt das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der einzelnen Stämme des deutschen Volkes.